

von Schein und Wahrheit liegt die bitterste Ironie. Vor den Augen des Lesers entlarven sich die Mitspielenden und stehen in nackter Wirklichkeit in ihren Selbstschilderungen vor dem Publicum. Derartige anatomische Untersuchungen auf literarischem Gebiete verlangen selbstverständlich gesunde Nerven.

München.

Universitäts-Professor Dr. J. Bach.

14) **Die Sperrgesetz-Novelle vom 24. Juni 1891.** Ihre Geschichte und Auslegung. Von Amtsgerichtsrath Brandenburg. Verlag von J. P. Bachem in Köln. Preis gebd. M. 1.20 = fl. — .72.

Das Gesetz vom 24. Juni 1891, welches die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. April 1875 (Sperrgesetz) eingestellten Leistungen zur Verwendung bringt, hat für zahlreiche Geistliche, Rechtsnachfolger von Geistlichen und Bischofsfonds in der preußischen Monarchie eine solche Bedeutung, dass die über dasselbe erschienenen Commentare eine allseitige Beachtung verdienen. Brandenburg, welcher nebst Windhorst, Heeremann, Pösch und Hesse aus dem Centrum in die Commission zur Beratung des Gesetzes gewählt war, gibt in seiner Schrift zunächst eine Geschichte des Sperrgesetzes und der Bildung des Sperrfonds, welche deswegen zu beachten ist, weil sie einigermaßen Aufschluss über die schwierige Frage gibt, welche Arten von gesperrten Bezügen in dem Sammel-Conto der General-Staatskasse aufbewahrt sind. Die Geschichte der Verhandlungen über das vorstehende Gesetz enthält zugleich die Rechtfertigung der Stellungnahme der Centrumspartei bei den Berathungen und eine Begründung der Beschränkung, welche dieselbe mehrfach ihren Wünschen aufslegen müsste.

Die Beteiligten werden aus der Darstellung ersehen, dass nicht nur gesperrte Geldbezüge, sondern auch Naturalbezüge, wie die durch Vermietung der ihnen entzogenen Dienstwohnungen erzielten Beträge, anzumelden sind; inwieweit dieselben erstattet werden können, hängt allerdings davon ab, inwieweit der Sammelfonds dieselben aufgenommen hat und dieselben nicht anderweitig bereits verwandt sind. Da die Ansicht des Verfassers, dass alle Legatäre von der Anmeldung ausgeschlossen seien, weil Art. 2 des Gesetzes nur die „Erben“ (also die Universal-Successoren mit Ausschluss der Singular-Successoren) zulasse, nicht allseitig getheilt zu werden scheint, so dürfte auch den Legatären die Anmeldung der ihnen legierten Ansprüche zu rathei sein. Werden sie abgewiesen, so bleibt es ihnen unbenommen, ihre Forderung nach erfolgter Ausschüttung des Fonds bei dem von der Commission bedachten Erben geltend zu machen. — Die Darstellung der Schrift ist eine klare, knappe und leicht verständliche.

Ausführlicher als diese Schrift ist die Abhandlung:

15) **Die Rückgabe der preußischen sogenannten Sperrgelder.** Von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. Felix Pösch. Separat-Abdruck aus dem „Archiv für kath. Kirchenrecht“. 66. Band. 1891. Mainz, bei Kirchheim. Preis M. 1.20 = fl. — .72.

Diese Abhandlung hat gegenüber der von Brandenburg den Vorzug, dass sie die Actenstücke, Anträge, Motivierungen und Auszüge aus den Debatten in reicher, geschickter Auswahl und übersichtlicher Form wiedergibt. Dies ist sehr dankenswert, weil die Worte des Gesetzes erst aus einem genauen Studium der Geschichte seiner Entstehung und der Debatten verstanden werden können. Aus diesem Grunde verdient diese Abhandlung mehr empfohlen zu werden, als die erstgenannte. Namentlich ist der Commentar

zu dem Gesetze (S. 72—104 der Abhandlung) sehr gründlich und sollte von jedem Beteiligten studiert werden. Aus Note 4 zu Art. 2 mögen Legatare, denen ein verstorbener Gesperrter seine „Sperrgelder“ legiert hat, die Folgerung ziehen, dass sie nicht nur selbst ihren Anspruch anmelden, sondern auch den eigentlichen Erben zur Anmeldung des gleichen Anspruches veranlassen sollen, damit, wenn ihnen etwa abschlägig geantwortet wird, ihnen wenigstens die Möglichkeit bleibe, ihren Anspruch von dem auf Grund seiner Anmeldung bedachten Erben zu reklamieren; anderenfalls könnte der Anteil in den Restfonds für Diözesanzwecke fallen. — Seite 97 nr. 3 ist „Beiträge“ zweimal zu ändern in „Beträge.“

Hildesheim.

Dr. A. Bertram.

- 16) **Ben Hur.** Eine Erzählung aus der Zeit Christi. Von Lew. Wallace. Frei nach dem Englischen von B. Hammer. Stuttgart. Deutsche Verlags-Anstalt. Billige Volksausgabe. 730 S. 8°. Gutes Papier, guter Druck. Preis gut gebd. M. 2.— = fl. 1.20, gehæftet M. 1.75 = fl. 1.05.

Über den vielbesprochenen Roman habe ich einen Ungläubigen sich äußern gehört: „Angesichts solcher Leistungen müsse man das Unwachsen des Ultramontanismus begreiflich finden“. Der Auctor, General und ehemals Botschafter der Vereinigten Staaten, ist vermutlich kein katholischer, aber er ist ein durchaus bibelgläubiger Christ (wie wir demn die obgenannte deutsche Uebersetzung einem Franciscaner-Pater zu danken haben), und befandet in seinem Werke eine so tiefe und großartige von Liebe durchglühte Auffassung des Messias, dass dasselbe auf jedermann wie eine Apologie und zwar, mit Erlaubnis, auf die meisten Menschen weit tiefer als eine gelehrte apologetische Abhandlung wirken muss. In dieser Hinsicht ist Ben Hur das richtige Pendant zu Fabiola, mit der ihm überdies die vollendete Kenntnis des Alterthums und die einfache anschauliche Darstellungsweise eignet.

Reich an spannenden Episoden, außerordentlich glücklich in der Anlage zählt Ben Hur bereits zu den gelesensten Romanen der Neuzeit, erhebt sich aber über alle neueren Romane durch Reinheit der Gesinnung und Classicität des Geschmackes. Für ein Werk dieser Art schulden wir Katholiken dem lieben Gott ein demütighes Agimus tibi gratias, in das wir auch den Auctor und ein wenig sogar den Verleger einschließen sollten, denn das herrliche Buch ist zu einem wahrhaft beispiellos billigen Preise zu haben.

Wien. Dr. Karl Domang.

f. l. Custos der Münzen- und Medaillensammlung des a. h. Kaiserhauses.

- 17) **Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland bis zum Beginne des 13. Jahrhundertes.** Von Stephan Beissel S. J. (47. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laah“.) Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1890. 148 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der auf dem Gebiete der mittelalterlichen Kirchen- und Kunstgeschichte rühmlichste bekannte und verdiente Verfasser bietet in vorliegendem Werke einen höchst instructiven Beitrag zur Bearbeitung eines heutzutage viel zu wenig gepflegten Gebietes. Nachdem er auf den alten Gebrauch der ersten Christen hingewiesen hat, sich womöglich neben den Gräbern von Märtyrern